

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LaserJob GmbH Materialbearbeitung und Systementwicklung für die Laserlohnfertigung

- | | |
|--|---|
| <p>1. Geltungsbereich</p> <p>1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der LaserJob GmbH Materialbearbeitung und Systementwicklung (im Folgenden LaserJob) im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Waren durch Laseranlagen bzw. laserunterstützte Maschinen gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn LaserJob ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.</p> <p>1.2 Zur wirksamen Vereinbarung abweichender oder ergänzender Bedingungen ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LaserJob erforderlich. Auf dieses Schriftform-erfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien unverbindlich.</p> <p>2. Angebot und Vertragsabschluss</p> <p>2.1 Angebote von LaserJob sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von LaserJob oder durch Unterzeichnung eines Vertrages durch den Kunden und LaserJob zustande. Kostenvorschläge sind unverbindlich und – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart – kostenpflichtig.</p> <p>2.2 Maßgebend für den Umfang, die Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von LaserJob. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn LaserJob diese schriftlich als verbindlich bestätigt hat.</p> <p>2.3 Zeichnungen, Modelle, Muster und Angaben in anderen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend. Herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen sind im Rahmen des branchenüblichen zulässig. Darstellungen in Zeichnungen, Modellen, Mustern und anderen Unterlagen sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von LaserJob.</p> <p>2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, anderen Unterlagen, Modellen, Mustern und Werkzeugen etc. behält sich LaserJob – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart – seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet,</p> | <p>vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie bleiben Eigentum von LaserJob und sind nach Erledigung des Vertrages durch Erfüllung oder Kündigung oder in anderer Weise bzw. bei Nichtzustandekommen des Vertrages an LaserJob zurückzugeben.</p> <p>2.5 Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LaserJob das ihm überlassene Angebot weder als ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.</p> <p>3. Lieferung</p> <p>3.1 Termine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Im Zweifel gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Termine und Lieferfristen. Der Lauf der Frist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden, insbesondere Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, Freigaben und ggf. nach Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. nach Klärung aller technischen Details, Voraussetzung für die Einhaltung der Termine und Fristen ist neben der Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten, sofern LaserJob diesen mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt hat. Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Termine und Fristen angemessen, es sei denn, LaserJob hat die Verzögerung verschuldet.</p> <p>3.2 Ist die Nichteinhaltung der Liefertermine und –fristen auf Höhere Gewalt und andere von LaserJob nicht zu vertretenden Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen durch Rohstoff- Energieengpässe, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, Ausfall von Mitarbeitern und technischen Einrichtungen sowie anderen Umständen zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Liefertermine und –fristen angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Störungen zu einem Zeitpunkt eintreten, indem sich LaserJob in Verzug befindet.</p> <p>3.3 Bei schuldhafter Nichteinhaltung eines/einer verbindlichen Liefertermins/-frist aus anderen als den in Ziff. 3.2 genannten Gründen, kann der Kunde nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom</p> |
|--|---|

- Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von **LaserJob** innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung und Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung/Leistung besteht.
- 3.4 Weitergehende Rechte des Kunden aufgrund der Verzögerung der Lieferung und Leistung, insbesondere auf weitergehenden Schadenersatz, sind in dem in Ziff. 12 bestimmten Umfang ausgeschlossen.
- 3.5 Wird der/die Liefertermin/-frist auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann **LaserJob**, beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen tatsächlichen Kosten oder 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind, vorbehalten.
- 3.6. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.
- 4. Versendung und Gefahrenübergang**
- 4.1 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort versandt, steht, wenn vom Kunden nichts anderes vorgegeben wird, die Versandart im Ermessen von **LaserJob**. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 4.3 Die Gefahr geht mit Auslieferung der Ware an den Transportführer auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Kunden über.
- 5. Mehraufwand während der Herstellung**
- 5.1 Stellt sich während der Ausführung der Lieferungen und Leistungen heraus, dass die vorgesehene Art und Weise der Ausführung nicht eingehalten werden kann, unterbreitet **LaserJob** dem Kunden ein Angebot unter Angabe der Auswirkungen auf die geplanten Termine/Fristen und die Vergütung. Der Kunde wird das Angebot von **LaserJob** innerhalb von 5 Kalendertagen annehmen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch die schriftliche Änderung der vereinbarten Bedingungen und Leistungen verbindlich festzulegen. Die Ausführung der von dem Änderungsantrag betroffenen Lieferungen und Leistungen wird bis zur Ablehnung des Angebotes oder bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarung unterbrochen.
- 5.2 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb von 5 Kalendertagen zustande bzw. lehnt der Kunde das Angebot von **LaserJob** ab, werden die Arbeiten auf der Grundlage des bisherigen Vertrages fortgeführt. Die Termine/Fristen verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsantrages bzw. der Prüfung des Änderungsantrages die Arbeiten unterbrochen wurden.
- 5.3 **LaserJob** kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, **LaserJob** konnte die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig einsetzen bzw. unterlässt dies böswillig.
- 6. Preise**
- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Angebots von **LaserJob**.
- 6.2 Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der am Tage der Rechnungserstellung geltenden Mehrwertsteuer. Sie gelten für die Lieferungen und Leistungen ab Werk. Nicht umfasst von den Preisen sind die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Nebenkosten. Diese sind vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 7. Zahlungen**
- 7.1 Die Zahlung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum frei Zahlstelle zu erfolgen. **LaserJob** kann jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug- um- Zug (z.B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen. Andere Zahlungsmittel, wie z.B. Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Im Falle der Zahlung durch andere Zahlungsmittel gilt der geschuldete Betrag erst mit seiner Valutierung (Gutschreibung) auf dem Konto von **LaserJob** als bezahlt. **LaserJob** ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, an **LaserJob** Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditzinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. **LaserJob** ist ferner bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum Ausgleich fällig werdende Forderungen sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen zu verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Kunden zurückzuholen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von **LaserJob** bleiben unberührt.

- 7.3 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, kann **LaserJob** entweder Sicherheit für seine Lieferungen und Leistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist verpflichtet, die aufgrund des Vertragsrücktritts entstehenden Kosten an **LaserJob** zu ersetzen. Gleiches gilt dann, wenn die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bereits bei Vertragsabschluss vorlag, **LaserJob** aber erst nach Vertragsabschluss bekannt wird. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 8. Mängelhaftung**
- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 8.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Sache oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch **LaserJob**.
- 8.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, wird **LaserJob** als Nacherfüllung nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Die beanstandete Ware ist an **LaserJob** einzusenden. Die Kosten des billigsten Hin- und Rückversandes von/zur für die ursprüngliche Lieferung der Ware vereinbarten Lieferadresse des Kunden im Inland gehen zu Lasten von **LaserJob**, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von **LaserJob** zurück.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl (grundsätzlich nach zwei Versuchen), kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ist nur ein Teil der Lieferung/Leistung mangelhaft, so ist der Kunde nur hinsichtlich der mangelbehafteten Lieferung/Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Teillieferung/Teilleistung ist für ihn nicht nutzbar. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln, insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind in dem in Ziff. 12 bestimmten Umfang ausgeschlossen.
- 8.5 Die Mängelhaftung erlischt, wenn die Ware von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht, sowie wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung oder Wartung nicht befolgt werden, oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte vorliegt.
- 8.6 Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere haftet **LaserJob** nicht für Veränderungen des Zustands oder der Betriebsweise der Ware durch unsachgemäße Lagerung und Wartung oder ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Vorgaben des Kunden, z.B. Konstruktionsvorgaben, der Wahl ungeeigneten Materials durch den Kunden oder auf vom Kunden beigestelltem Material/Werkzeugen beruhen, es sei denn, der Mangel steht nicht in ursächlichem Zusammenhang damit.
- 8.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten gem. den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- 8.8 Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.
- 8.9 Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Kunde verpflichtet, alle Aufwendungen, die **LaserJob** durch diese entstanden sind, an **LaserJob** zu erstatten.
- 8.10 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen in dieser Ziff. 8 entsprechend.
- 9. Unternehmerregress**
- 9.1 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen **LaserJob** gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 10. Lohnarbeit**
- 10.1 Das uns angelieferte Material wird fachmännisch bearbeitet. Eine Gewährleistung irgendeiner Art für die Lohnbearbeitung, bezogen auf Design und Ausführung kann von uns nicht übernommen werden. Es steht jedem Kunden frei, sich erst Muster anfertigen zu lassen. Diese Muster sind dann Grundlage für die weitere Fertigung. Darüber hinausgehende Gewährleistung wie Folgeschäden, Beschädigung des angelieferten Materials durch die Bearbeitung usw. führen nicht zum Ersatz des Produktes. Ersatz für eventuellen Ausschuss trotz sachgemäßer Behandlung kann nicht

geleistet werden.

11. Schutzrechte

11.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten ergeben, haftet **LaserJob** nur dann, wenn das Schutzrecht oder Urheberrecht nicht im Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand, der Kunde **LaserJob** unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und behaupteten Verletzungsfällen unterrichtet und **LaserJob** auf deren Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) überlässt und bei Schutzrechten mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

11.2 **LaserJob** ist nach seiner Wahl berechtigt, für die ein Schutzrecht oder Urheberrecht verletzende Ware eine Lizenz für den Kunden zu erwerben oder sie so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzt, oder sie durch eine das Schutzrecht bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzende gleichartige Ware zu ersetzen.

11.3 Die Haftung für die Freiheit von Schutzrechten und Urheberrechten endet 12 Monate nach Lieferung der jeweiligen Ware. Weitergehende Rechte des Kunden – insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz – sind in dem in Ziff. 12 bestimmten Umfang ausgeschlossen. Die Haftung von **LaserJob** ist generell ausgeschlossen, falls die Ware gemäß der Spezifikation des Kunden gefertigt wurde oder die behauptete Verletzung des Schutzrechts oder Urheberrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von **LaserJob** stammenden, Gegenstand folgt oder die Ware in einer anderen Weise als der vertraglich vorausgesetzten Weise benutzt wird.

12. Haftung

12.1 Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet **LaserJob** auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur,

a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder der Erfüllungsgehilfen von **LaserJob**, die durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, die durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurden,

b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglich vorgegebenen Verwendung der Ware typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, der leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von **LaserJob** vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

12.2 Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 **LaserJob** behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen **LaserJob** und dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden oder der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Kunde verpflichtet, die Rechte von **LaserJob** zu sichern.

13.2 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an **LaserJob** ab. **LaserJob** nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von **LaserJob** ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber **LaserJob** nachkommt oder/und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen von **LaserJob** hat ihm der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

13.3 Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, gilt **LaserJob** als Hersteller und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Kunde bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so erwirbt **LaserJob** Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den nicht **LaserJob** gehörenden Waren. In allen Fällen verwahrt der Kunde die neue Sache unentgeltlich für **LaserJob**. Die Regeln bei Weiterveräußerung (Ziff. 13.2 dieser Bedingungen) gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.

- 13.4 Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von **LaserJob** zur Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder sonstigen Überlassung der Ware an Dritte – ausgenommen der Fall der Ziff. 13.2 dieser Bedingungen – berechtigt. Er hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, z.B. durch geeignete Lagerung und regelmäßige Inspektion. Er hat sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an **LaserJob** abgetreten.
- 13.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderung hat der Kunde **LaserJob** unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten, **LaserJob** oder seinen Beauftragten Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewähren und die Kosten etwaiger Intervention zu übernehmen.
- 13.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von **LaserJob** um mehr als 20 %, so wird **LaserJob** auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheit nach eigener Wahl freigeben.
- 13.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **LaserJob** nach dem erfolglosen Ablauf einer dem Kunden gesetzten, angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Macht **LaserJob** von diesem Recht Gebrauch, so liegt – unbeschadet anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen – nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn **LaserJob** dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Kunde ist im Falle der Rücknahme der Vorbehaltsware ferner verpflichtet, an **LaserJob** 15 % des Preises der Gegenstände der Lieferung als Ersatz für die anfallenden Kosten sowie die Wertminderung der Vorbehaltsware zu zahlen. Dem Kunde bleibt der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. **LaserJob** bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 14.2 Ein Zurückbehaltsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn der Gegenanspruch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungsweise von **LaserJob** beruht oder der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 14.3 **LaserJob** ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- 14.4 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der **LaserJob GmbH Materialbearbeitung und Systementwicklung**, Gerichtsstand ist Sitz der **LaserJob GmbH Materialbearbeitung und Systementwicklung**, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. **LaserJob** kann auch am Sitz des Kunden klagen.
- 14.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen **LaserJob** und dem Kunden – auch bei ausländischen Kunden – gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.6 Durch die Änderung oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einer im Übrigen vereinbarten Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.